

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**

15.01.1992

5.60.00 Nr. 1
Forschung -
Drittmittelforschung - Allgemein

<i>Ausführungsbestimmungen</i>	<i>HMWK</i> 28.03.1991	<i>Abl.</i> 15.05.1991 S. 375
--------------------------------	---------------------------	----------------------------------

Ausführungsbestimmungen

zu §§ 33, 34 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)

vom 6. Juni 1978 (GVBl. 1978, S. 319 ff.),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1987

(GVBl. 1987, S. 181 ff.)

I.

Geltungsbereich des § 33 HHG

1. Forschung mit Mitteln Dritter im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn Hochschulmitglieder oder -angehörige im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchführen, die nicht oder nur zum Teil aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert werden.
2. Mittel Dritter können für die Durchführung von Forschungsvorhaben bestimmt (Projektförderung) oder der Hochschule allgemein zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt sein (allgemeine Zuwendungen). Für allgemeine Zuwendungen findet § 33 HHG ebenfalls Anwendung, wenn die Mittel zur Durchführung von Forschungsvorhaben eingesetzt werden. Mittel Dritter können Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen sein.
3. Nach § 34 HHG findet § 33 HHG sinngemäß Anwendung auf Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung sowie auf künstlerische Entwicklungsvorhaben.
4. Unberührt bleiben nach § 33 Abs. 8 HHG die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten.

II.**Projektförderung im Hauptamt**

1. Bei Projektförderung ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, soweit nicht eine öffentliche Stelle, eine gemeinnützige Stiftung oder eine Einrichtung, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird, einen Bewilligungsbescheid erteilt, dessen Bewilligungsbedingungen von der Hochschule anerkannt werden. Vertragliche Beziehungen über das Projekt können sowohl zwischen dem Drittmittelgeber und der Hochschule als auch zwischen dem Drittmittelgeber und dem Hochschulmitglied unmittelbar begründet werden. Tritt die Hochschule als Vertragspartner auf, wird von ihr das Hochschulmitglied, das das Forschungsvorhaben durchführen soll, mit der Projektleitung beauftragt.
2. Bei der Vertragsgestaltung ist auf folgendes zu achten:
 - a) Es müssen sämtliche auf das Projekt entfallenden Kosten für das außerhalb der Landesstellen benötigte Personal aus den zur Verfügung gestellten Drittmitteln bestritten werden. Dies sind alle auf Grund Tarifrechts oder anderen Bestimmungen zu gewährenden Leistungen einschließlich der jeweiligen Arbeitgeberanteile, soweit aus dem Arbeitsverhältnis Ansprüche entstehen oder entstehen können (z. B. Beihilfen, Trennungsgeld, Fahrtkosten, Umzugskostenvergütung, Verpflegungszuschüsse, Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Kosten für ärztliche Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, Übergangsgeld, Arbeitnehmererfindungsvergütung).
 - b) Die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts anfallenden Sachausgaben sind in der Regel aus Drittmitteln zu finanzieren.
 - c) Ferner soll nach Möglichkeit mit dem Drittmittelgeber ein Entgelt für die Inanspruchnahme von Hochschulressourcen, insbesondere von Personal, das auf Landesstellen geführt wird, von Material und Einrichtungen sowie für anteilige Gemeinkosten vereinbart werden. Entgelte für anteilige Gemeinkosten sollen vorwiegend der Finanzierung von Verwaltungskosten dienen.
 - d) Für den Fall der Kündigung des Projektförderungsvertrages durch den Drittmittelgeber soll eine Regelung getroffen werden, wonach Aufwendungen für Verbindlichkeiten, die die Hochschule im Zeitpunkt der Kündigung für die Durchführung des geförderten Projekts bereits eingegangen ist und aus denen sie sich nicht mehr befreien kann, auch nach der Kündigung noch durch den Drittmittelgeber zu erstatten sind. Entstandene Verwaltungsgemeinkosten im Sinne von Nr. 11.2.c) sind ebenfalls zu erstatten. Des weiteren ist klarzustellen, daß die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach den anerkannten Regeln der Fachdisziplin und dem Stand der Wissenschaft durchgeführt werden. Hinsichtlich der Ergebnisse kann keine Haftung übernommen werden.

III.**Allgemeine Zuwendungen**

1. Allgemeine Zuwendungen können, wenn sie zur Durchführung von Forschungsvorhaben eingesetzt werden, nur im Hauptamt Verwendung finden.
2. Erträge aus Forschungsvorhaben im Sinne von § 33 Abs. 6 HHG gelten als allgemeine Zuwendungen.

IV.**Durchführung von Forschungsvorhaben in Nebentätigkeit
(„Forschungsauftrag“ im Sinne der §§ 78, 79 des Hessischen Beamtengesetzes)**

1. a) Vor Übernahme eines Forschungsvorhabens hat ein Professor zu entscheiden, ob das gesamte Projekt einheitlich als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit erfüllt werden soll. Bei hauptamtlicher Durchführung des Forschungsvorhabens dürfen Teilaufgaben nicht anderen Professoren zur Erledigung als Nebentätigkeit übertragen werden. Auf meinen Erlaß betreffend Nebentätigkeiten von Hochschulmitgliedern im Rahmen hauptamtlich durchgeführter Drittmittelprojekte vom 20. Februar 1989, Az.: Z I 7 - 009/2 - 6 -, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Forschungsvorhaben im Rahmen einer Nebentätigkeit sind keine Drittmittelprojekte im Sinne dieser Regelung.

- b) Ungeachtet des Wahlrechts kommt nach Nr. 3 Abs. 2 des Erlasses über die Nebentätigkeit der Beamten an den Hochschulen und an den anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten vom 29. Dezember 1989, Az.: Z 1 2.1 - 051135, die Erfüllung als Dienstaufgabe dann nicht in Betracht, wenn
- der Professor ein persönliches Honorar oder einen sonstigen geldeswerten Vorteil erhält,
 - die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse auf Dauer ausgeschlossen ist oder
 - die Thematik des Forschungsvorhabens in keinerlei Zusammenhang mit dem von ihm vertretenen Fachgebiet steht.
2. a) Werden von Hochschulmitgliedern Forschungsvorhaben in Nebentätigkeit durchgeführt, können vertragliche Beziehungen über das Projekt nur zwischen Mittelgeber und dem Hochschulmitglied begründet werden. Das Hochschulmitglied hat die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen, soweit es das Personal eingestellt hat.
- b) Soll das Personal in Einrichtungen der Hochschule beschäftigt werden, ist die Zustimmung der Hochschulleitung einzuholen. Dies gilt auch für die Aufstellung und Nutzung von Geräten, die nicht im Eigentum des Landes stehen.
- c) Eine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe der Hochschulverwaltung ist ausgeschlossen.
- d) Für Ansprüche aus dem Projektförderungsvertrag oder aus einem Arbeitsverhältnis haftet das Hochschulmitglied persönlich. Eine Haftung des Landes Hessen oder der Hochschule ist ausgeschlossen.

V. Verfahren

1. a) Die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter zur Durchführung von Forschungsvorhaben ist über den Dekan des Fachbereichs dem Leiter der Hochschule rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:
- der Drittmittelgeber.
 - Höhe und Zweckbestimmung der Mittel,
 - der Förderungszeitraum.
 - der Umfang der Inanspruchnahme von Hochschulressourcen
sowie
 - der Umfang der entstehenden Folgekosten.
- b) Die Vorlage des Entwurfs des Antrags auf Erlass des Bewilligungsbescheides oder des Entwurfs eines Projektförderungsvertrages oder eines schriftlichen Angebots des Drittmittelgebers gelten verbunden mit der Angabe über die Beanspruchung von Hochschulressourcen als Anzeige. Vor Annahme der Mittel ist von der Hochschulverwaltung in der Regel innerhalb von einem, höchstens jedoch zwei Monaten zu prüfen, ob ein Widerspruchsgrund nach § 33 Abs. 2 Satz 1 HUG vorliegt.
- c) Im Fall des Widerspruchs des Fachbereichs entscheidet der Leiter der Hochschule nach Beratung mit dem für Forschung zuständigen zentralen Organ. Die Annahme von Mitteln Dritter oder die Inanspruchnahme von Personal-, Sachmitteln und Einrichtungen darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule, die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen oder die Rechte und Pflichten anderer Personen beeinträchtigt werden oder wenn entstehende Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind.
- d) Folgekosten sind dann nicht angemessen berücksichtigt, wenn sie während der Laufzeit des Projekts in der Regel aus Mitteln Dritter nicht gedeckt werden können und die spätere Finanzierung aus Landesmitteln nicht gewährleistet ist. Zu den Folgekosten gehören auch Maßnahmen, die beispielsweise auf Grund des Arbeitssicherheitsgesetzes, der Strahlenschutzverordnung oder der Gefahrstoffverordnung erforderlich werden.
2. Der Entwurf eines von einem Hochschulmitglied abzuschließenden Projektförderungsvertrages bedarf der Prüfung durch die Hochschulverwaltung. Stehen rechtliche Gründe der Durchführung des

Forschungsvorhabens im Hauptamt entgegen oder sind Auflagen auf Grund einer Widerspruchsentscheidung nach § 33 Abs. 3 Satz 4 HHG nicht berücksichtigt worden, ist dem Hochschulmitglied Gelegenheit zur entsprechenden Änderung des Vertragsentwurfs mit dem Hinweis zu geben, daß ansonsten das Vorhaben nur als Nebentätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt werden kann.

3. a) Sofern auf Antrag eines Hochschulmitglieds, das ein drittmittelfinanziertes Forschungsvorhaben durchzuführen beabsichtigt, von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden soll, hat das Hochschulmitglied einen entsprechenden Antrag zusammen mit der Anzeige der beabsichtigten Annahme von Mitteln Dritter sowie den Bedingungen des Geldgebers der Hochschulverwaltung vorzulegen.
- b) Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn die Hochschule Vertragspartner des Projektförderungsvertrages sein soll, die Bedingungen des Geldgebers der Mittelverwaltung außerhalb der Hochschule entgegenstellen. das Forschungsprojekt aus einer allgemeinen Zuwendung oder teilweise auch aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Landesmitteln finanziert wird oder das zu Lasten der Drittmittel beschäftigte Personal in den Landesdienst eingestellt werden soll.

VI.

Mittelverwaltung durch die Hochschule

1. Haushaltsverfahren

- a) (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind bei den entsprechenden Haushaltsstellen des Landeshaushalts nachzuweisen und nach den für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften.
(2) Ausdrückliche Bestimmungen des Drittmittelgebers zur Mittelbewirtschaftung sind maßgebend, sofern gesetzliche Bestimmungen, tarifvertragliche Regelungen oder diese Ausführungsbestimmungen nicht entgegenstehen.
- b) Nach Maßgabe des Landeshaushalts können die Mittel zusätzlich zu anderen im jeweiligen Kapitel veranschlagten Mitteln verwendet werden. Die Verausgabung ist nur bei den in der jeweiligen Drittmittelgruppe ausgewiesenen Haushaltsstellen möglich. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - Die zusätzliche Verwendung von Drittmitteln für die bei Titel 81101 veranschlagte Beschaffung von Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben die unter VI.3.b) getroffenen Regelungen.
 - Ausgaben für außergewöhnlichen Aufwand in besonderen Fällen sind nur im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsvorhaben aus dem Titel 547.. der jeweiligen Titelgruppe zulässig.
- d) Die Hochschulverwaltung hat darauf zu achten, daß die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel kassenmäßig zur Verfügung stehen. Unter Hinweis auf § 34 Abs. 1 LHO sind ggf. rechtzeitig Abschlagszahlungen anzufordern. Das Hochschulmitglied, das das Drittmittelvorhaben durchführt bzw. mit der Durchführung beauftragt ist (vergl. 11.1), ist verpflichtet, die für die Anforderung der Mittel erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu führen bzw. der Hochschulverwaltung vorzulegen, soweit nicht das Hochschulmitglied selbst im Auftrag der Hochschule die Mittel anfordert. Es ist darüber hinaus unbeschadet der Mittelüberwachung durch die Hochschulverwaltung verpflichtet, für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben der schriftlichen Vereinbarung bzw. des Bewilligungsbescheides Sorge zu tragen, die vom Geldgeber geforderten Zwischen- und Schlußberichte sowie die Verwendungsnachweise rechtzeitig zu führen bzw. der Hochschulverwaltung vorzulegen.
- e) (1) Landesmittel dürfen nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Vorfinanzierung rechtlich verbindlich bewilligter Drittmittelprojekte verwendet werden. Zu Lasten freier Stellen kann das aus Drittmitteln zu finanzierende Personal bereits eingestellt werden, wenn eine schriftliche Zusage des Drittmittelgebers vorliegt.

(2) Erträge (vgl. III.2.) aus Drittmittelprojekten können zur Vorfinanzierung von Forschungsvorhaben verwendet werden, soweit die Mittel keiner anderweitigen Zweckbindung unterliegen.

(3) Sofern in von der Hochschule nicht zu vertretenden Fällen Kassenmittel nicht zur Verfügung stehen, können fällige Ausgaben auch insoweit geleistet werden, als die haushaltsmäßige Gesamtddeckung innerhalb des betreffenden Titels des Landeshaushaltsplans gewährleistet ist und betragsmäßig nur im Rahmen einer schriftlichen Zusage des Drittmittelgebers verfügt wird. Der Mittelgleich innerhalb eines Haushaltsjahres ist sicherzustellen. Auch bei der Durchführung von Forschungsvorhaben mit Mitteln Dritter dürfen Verpflichtungen nur im Rahmen der verfügbaren Mittel eingegangen werden.

2. Verwahrkontenverfahren

- a) Sachbeihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft an Hochschulmitglieder werden durch die Hochschulverwaltung über ein Verwahrgeldkonto abgewickelt. Dies setzt voraus, daß Zuwendungsempfänger das Hochschulmitglied ist und nicht die Hochschule.
- b) Im übrigen gelten die für das Haushaltsverfahren getroffenen Regelungen entsprechend.

3. Beschaffungswesen

- a) bewegliche Gegenstände mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen

(1) Beschaffungsmaßnahmen für human-, veterinärmedizinische und wissenschaftliche Zwecke können ohne Beteiligung der Landesbeschaffungsstelle bzw. der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) durchgeführt werden, sofern die Beschaffung ausschließlich aus Drittmitteln erfolgt. Von einem Ausschreibungsverfahren kann außer in den nach § 3 VOUA vorgesehenen Fällen abgesehen werden, wenn der Drittmittelgeber die Beschaffung in freihändiger Vergabe finanziert und höhere Folgekosten als bei Beschaffung im Wege eines Ausschreibungsverfahrens auszuschließen sind.

(2) Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft wurden, gehen vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber und nach dessen Bedingungen in das Eigentum des Landes über. Sie sind nach den Bestimmungen des Landes zu inventarisieren und zu kennzeichnen. Nicht mehr benötigte Gegenstände können von der Hochschule veräußert werden. Erlöse verstärken nach Maßgabe des Haushalts als zweckgebundene Einnahmen die jeweilige Ausgabeteilgruppe. Auf die Erstattung des Gegenwertes kann verzichtet werden, wenn das aus Drittmitteln beschaffte Gerät in Absprache mit dem Drittmittelgeber an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung abgegeben werden soll.

(3) Nach Nr. 2.2 der Richtlinien über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art (StAnz 53/1990 S. 2920) können Versicherungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Kosten hierfür aus Drittmitteln finanziert werden können. Schadensersatzleistungen Dritter verstärken nach Maßgabe des Haushalts als zweckgebundene Einnahmen die jeweilige Ausgabeteilgruppe.

- b) Kraftfahrzeuge

(1) Für die Haltung und Unterhaltung von Kraftfahrzeugen, die aus Mitteln Dritter erworben werden und vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit dem Drittmittelgeber in das Eigentum des Landes übergehen, gelten die Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen des Landes Hessen - Kfz-Bestimmungen - vom 16. Dezember 1982 (StAnz 2/1983 S. 129) in der jeweils gültigen Fassung. Abweichend von den Kfz-Bestimmungen ist die Beschaffung von Dienstfahrzeugen aus Drittmitteln mit vorheriger Zustimmung der Hochschulleitung stets zulässig, wenn das Fahrzeug im Bereich von Forschung und Lehre eingesetzt werden soll und die Finanzierung der Unterhaltskosten einschließlich Versicherungskosten bis zur Veräußerung des Fahrzeuges aus Drittmitteln sichergestellt ist. Nicht mehr benötigte Kraftfahrzeuge können von der Hochschule veräußert werden. Erlöse verstärken nach Maßgabe des Haushalts als zweckgebundene Einnahmen die jeweilige Ausgabeteilgruppe. Auf die Erstattung des Gegenwertes kann verzichtet werden, wenn das aus Drittmitteln beschaffte Kfz in Absprache mit dem Drittmittelgeber an eine andere Hochschule oder Forschungseinrichtung abgegeben werden soll.

(2) Die Zustimmung zur Ausstattung von Dienstfahrzeugen mit Rundfunkempfängern oder weiteren Ausrüstungsgegenständen gilt als erteilt, wenn die Beschaffung und die Finanzierung laufender Kosten aus Drittmitteln erfolgt.

(3) Nach Nr. 2.2 der Richtlinien über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art (StAnz. 53/1990 S. 2920) sind die Fahrzeuge zu Lasten von Drittmitteln zu versichern.

Schadensersatzleistungen Dritter verstärken nach Maßgabe des Haushalts als zweckgebundene Einnahmen die jeweilige Arbeitstitelgruppe.

(4) Der Einsatz von Leihfahrzeugen bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschulleitung. Soweit Leihfahrzeuge nicht bereits durch den Leihgeber versichert sind, sind diese nach Nr. 2.2 der Richtlinien über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art (StAnz. 53/1990 S. 2920) zu Lasten von Drittmitteln zu versichern.

(5) Die Hochschulleitung wird ermächtigt, zu Lasten von Drittmitteln widerruflich Kraftfahrzeuge von Bediensteten zum Dienstreiseverkehr zuzulassen. §6 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) ist entsprechend anzuwenden.

4. Personal

a) Landesarbeitsverträge

Mit Personal, das zu Lasten von Mitteln Dritter beschäftigt werden soll, sollen befristete Arbeitsverträge unter Beachtung der einschlägigen tariflichen und gesetzlichen Regelungen abgeschlossen werden. Nach Maßgabe des Haushaltsplans können ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen Dauerarbeitsverträge abgeschlossen werden. Mit der Mittelbewirtschaftung ist sicherzustellen, daß die Dauerbeschäftigung aus anschließenden Drittmittelprojekten oder Etatmitteln finanziert werden kann. Der Abschluß der Verträge darf nur durch die Hochschulverwaltung erfolgen, soweit nicht meine Zuständigkeit gegeben ist. Die Tätigkeit darf nicht vor Abschluß des Arbeitsvertrages aufgenommen werden. Personalrechtliche Zusagen dürfen nur durch die Hochschulverwaltung gegeben werden. Die Beteiligungsrechte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz (BPVG) bleiben unberührt.

b) Privatdienstverträge

(1) Die tarifrechtlichen Bestimmungen des Landes sowie die befristungsrechtlichen Vorschriften sind anzuwenden, auch soweit das Hochschulmitglied, das das Forschungsvorhaben durchführt, Vertragspartner ist und Arbeitgeberfunktion wahrnimmt (Privatdienstverträge).

(2) Vor Abschluß eines Privatdienstvertrages ist die Hochschulverwaltung zu unterrichten. Eine Durchschrift der Vertragsausfertigung ist der Hochschulverwaltung nach Vertragsabschluß zuzuleiten. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß aus dem Vertragsverhältnis keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber dem Land Hessen begründet werden. Die Verwendung von Briefköpfen der Hochschule bzw. der Hochschuleinrichtungen ist unzulässig, auch soweit seitens der Hochschulverwaltung Vertragsmuster zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Privatbedienstete ist auf Verschwiegenheit bei Kenntnis von dienstlichen Vorgängen zu verpflichten. Nur bei Beachtung der vorstehenden Regelungen darf der Privatbedienstete in der Hochschule tätig werden. Bei der Bearbeitung der Personalangelegenheiten der Privatbediensteten einschließlich Vergütungs- und Lohnzahlung ist die Hochschulverwaltung bzw. die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) auf Wunsch behilflich.

(4) Soweit ein Mitglied der Hochschulkliniken einen Privatbediensteten beschäftigt, ist als Legitimation für die Buchung der Personalkosten zu Lasten der Kontengruppen 60-62 und damit auch als Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Personalaufwand (Ausweisposten 9a und 9b) monatlich zugunsten dieses Hochschulmitglieds eine Gutschrift zu erstellen.

c) Etatisiertes Landespersonal

Werden auf Landesstellen geführte Bedienstete bei der Durchführung von Forschungsvorhaben eingesetzt, so dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer Eingruppierung entsprechen. Die vorübergehende oder vertretungsweise Übertragung von höher zu bewertenden Tätigkeiten, die einen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründen, ist zulässig, wenn die Mehrkosten aus Drittmitteln finanziert werden können. Es muß sichergestellt sein, daß eine aus Drittmitteln finanzierte persönliche Zulage an Landesbedienstete spätestens bei Ausbleiben der Drittmittelfinanzierung entfällt.

Drittmittelforschung	15.01.1992	5.60.00 Nr. 1	S. 7
----------------------	------------	----------------------	------

8. Änderungen dieser Satzung sind vom Ständigen Ausschuß für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses der Justus-Liebig-Universität Gießen zu beschließen. Sie bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

Gießen, den 1. Juli 1988

gez. Bauer

Präsident Justus-Liebig-Universität Gießen